

Die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages

Hier wird am Beispiel von Transparenz bzw. Intransparenz verdeutlicht, dass die Privatisierung von Gemeingütern einen systemimmanenten Demokratieverlust mit sich bringt. Dazu erst einmal eine ganz kurze Auffrischung in Sachen Demokratie. Damit die Bundesrepublik Deutschland eine **moderne Demokratie** bleibt, also nicht zur Diktatur wird, wurde die Gewaltenteilung eingeführt und daran geknüpft die gegenseitige Kontrollfunktion der verschiedenen Gewalten den anderen gegenüber. Eine wesentliche Demokratieaufgabe des vom Volk gewählten Parlaments bzw. des Bundestages besteht demnach darin, die Regierung zu kontrollieren.

Versetzen wir uns nun kurz in die Haut eines/r Bundestagsabgeordneten, der/die sich vorgenommen hat – wie es die demokratische Kontrollpflicht vorsieht - in einen ÖPP-Vertrag Einsicht zu nehmen, den die Regierung bzw. ein Ministerium mit einem privaten Partner abgeschlossen hat. Wir wollen beispielsweise einen ÖPP Vertrag überprüfen, den das Bundesverkehrsministerium kürzlich mit mehreren Privatunternehmen geschlossen hat. Wir fragen also beim Bundesverkehrsministerium nach, ob wir einen Blick in den besagten ÖPP-Vertrag werfen können. Dabei stoßen wir dann auch schon auf das erste Hindernis, denn die Antwort vom Verkehrsministerium lautet wie üblich (so oder so ähnlich lauten die Antwort auf mehrere kleine Anfragen, die Bundestagsabgeordnete an die Regierung gerichtet haben):

„Das Bundesministerium hat das Dokument als „**VS – vertraulich**“ eingestuft. Das Dokument ist in der **Geheimschutzstelle** des deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort **nach Maßgabe der Geheimschutzordnung** eingesehen werden.“

„**VS – vertraulich**“: der Vertrag unterliegt also der **Geheimhaltung**. Aber wie wird diese begründet? Gründe für die Kennzeichnung von Informationen als geheime Verschlussangelegenheit gibt es grob betrachtet zwei verschiedene.

- 1) Erstens - die klassische Begründung - weil ihre Offenlegung die Sicherheit oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnte.
- 2) Zweitens, weil ihre Offenlegung entweder einer natürlichen Person schweren Schaden zufügen könnte, dadurch, dass private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs enthalten sind, oder aber, - und an dieser Stelle wird es für uns relevant - weil ihre Offenlegung **einer juristischen Person schweren wirtschaftlichen Schaden zufügen könnte**, dadurch, dass **Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse** enthalten sind.

Mit dem **Argument, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** der privaten Partner schützen zu müssen, werden also ÖPP-Verträge geheim gehalten.

Wir begeben uns also zur besagten **Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages**, wo wir den Vertrag ja dann scheinbar doch einsehen können. Das führt uns an das schöne Reichstagsufer, in das **Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**. Dort befinden sich neben anderen Einrichtungen des Deutschen Bundestages ganz oben links im siebten Stock auch die ominöse Geheimschutzstelle (GSS). Dort klingeln wir, zeigen den Beamten von der GSS unseren Abgeordnetenausweis und verlangen

Einblick in den dort hinterlegten Vertrag. Der wird aber nicht automatisch jedem Abgeordneten gewährt und auch nicht jederzeit, **denn nach Maßgabe der Geheimschutzordnung** heißt, dass nur wenige dazu speziell befugte Abgeordnete und Mitarbeiter des Bundestages den Vertrag einsehen dürfen, und das auch nur während eines festgelegten Zeitfensters.

Wir haben Glück gehabt, wir sitzen im Verkehrsausschuss und dürfen uns den Vertrag deshalb unzensiert anschauen. Wir erwarten, dass uns der Beamte den Ordner mit dem Vertrag bringt, stattdessen werden wir zu einem Regal geführt und man erklärt uns, die Ordner in diesem Regal sind der Vertrag, den wir einzusehen wünschen. Das kann schon mal passieren. Der **A1-Vertrag**, ein ÖPP-Vertrag den das Land Niedersachsen mit einem Konsortium (u.a. Bilfinger) unterschrieben hat, zum Beispiel ist **176 Ordner** und **36.000 Seiten** lang. Da sind wir dann schon gänzlich entmutigt, denn die Verträge sind nicht nur ewig lang, sondern in äußerst komplexer Rechtssprache verfasst. Da beschleicht einen dann schon so langsam aber sicher das Gefühl, Intransparenz sei nicht nur ein notwendiges Übel bei ÖPP-Verträgen, sondern habe vielmehr Methode.

Kommt noch hinzu, dass „nach Maßgabe der Geheimschutzordnung“ auch heißt, dass Bundestagsabgeordnete: „**nicht umfassender und früher [über das Gesehene] unterrichten [dürfen], als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist**“. Das bedeutet in der tatsächlichen Umsetzung, wir **zitieren den Grünen Abgeordneten Anton Hofreiter**: „Die [Verträge] kann man dann lesen. Die kann man sich anschauen. Aber man darf mit niemandem drüber reden.“ Zurecht stellt er sich die Frage: „Wie soll das Parlament den Umgang der Exekutive prüfen, wenn alles geheim ist!?“.

Wem nutzt die erläuterte Intransparenz? Wenn soviel Methode hinter der Intransparenz steckt, muss sie doch auch jemandem nutzen.

1. Den **privaten „Partnern“** natürlich. Sie sind für die Vertragsverhandlungen finanziell und personell in der Regel wesentlich besser gerüstet und erfahrener als ihr staatlicher „Partner“; dementsprechend vorteilhaft fallen die Verträge für sie aus. Sie haben natürlich Interesse daran, dass die Öffentlichkeit nicht erfährt, wie sie die Staatskasse „plündern“.
2. Weiterer Nutznießer sind auch **die großen Anwaltskanzleien** (Bsp.: Freshfields), die sich mit ihrer Spezialisierung auf unverständliche, ewig lange Verträge eine goldene Nase verdienen.
3. Aber auch die **Vertreter der öffentlichen Hand** (der Ministerien, Gemeinden, etc.). Die Geheimhaltung vereinfacht es einerseits, eventuelle **Verfahrensfehler, falsche Entscheidungen, Vetternwirtschaft, Korruption** usw. zu vertuschen, und andererseits die Verantwortung für die hohen Ausgaben (durch Mieten z.B) **auf die kommenden Regierungen abzuwälzen**. Und zuletzt kann der **Arbeitsaufwand** aufgrund der durch Informationsfreiheitsgesetzte verlangten **Verwaltungstransparenz** umgangen werden, mit der Begründung, die Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse der Privaten schützen zu müssen.

Fazit: So oder so, ob man den Akteuren der Privatisierung nun böse Absichten unterstellen mag oder nicht, stellt sich uns die Frage, **ob es überhaupt erlaubt sein sollte die öffentliche Daseinsvorsorge** betreffende Leistungen **in die Hände von Privaten** zu übergeben, wenn das zur Konsequenz hat, dass zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der privaten Partner

wesentliche Vertragsinhalte nicht offengelegt werden dürfen und somit ein wesentlicher Eckpfeiler der Demokratie, die **Kontrollfunktion des Parlaments, systematisch unterminiert** wird.

Quellenverzeichnis:

- Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter <http://www.buzer.de/gesetz/4694/>
- Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in verschiedenen Rechtsgebieten und verschiedenen Kontexten - Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Von Prof. Dr. iur. Michael Kloepfer (2011). Abrufbar unter http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/VortraegeUndArbeitspapiere/GutachtenIFGKloepfer.pdf?__blob=publicationFile
- Der geplünderte Staat. 45 Min., NDR. Abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=QM8ZELoVynA>

zusammengestellt von Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V. und attac Berlin AG Argumente
Hrsg.:
Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V.
Weidenweg 37
10249 Berlin
<http://www.gemeingut.org>